Ergänzende Bedingungen der Maintal-Werke GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)
Gültig ab 01.02.2019

1. Netzanschluss
Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Maintal-Werke GmbH zur Verfügung gestellten Formulare zu beauftragen.
Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt in Standardfällen ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. witterungsbedingt keine Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

2. Zeitlich befristeter Netzanschluss
Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z. B. Anschluss für Schausteller, Baustromanschluss) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen. Zeitliche befristete Netzanschlüsse bestehen maximal zwei Jahre. Die Kosten für den Anschluss und die Inbetriebsetzung sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen geregelt.

3. Nicht zumutbarer Netzanschluss
Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

4. Kostenerstattung für den Netzanschluss
Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen.

5. Baukostenzuschuss
Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss an das Verteilnetz des Netzbetreibers einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss) gemäß § 11 NAV und dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen. Die Ermittlung des Baukostenzuschusses erfolgte nach der VDN-Handlungsempfehlung "Einheitliche Berechnungsmethoden für Baukostenzuschüsse" (Stand: 19. April 2007). Er errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden.

Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet für vergleichbare Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes. Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Basis für die Ermittlung der am Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlussleistung ist die verwendete Hausanschlusssicherung.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Rahmen hinaus erheblich erhöht. Das Kriterium "erheblich" ist dann erfüllt, wenn die vorhandene Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung aufgrund des gestiegenen Leistungsbedarfes nicht mehr ausreicht und daher erhöht werden muss. Basis für die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses ist die Differenz zwischen neuer und bisher verwendeter Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers bezüglich Forderungen gemäß NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind die Kosten gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zu zahlen.
Die Kosten einer Wiederherstellung des Anschlusses kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.
Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

7. Inbetriebsetzung
Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses bis zu der in den "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz" definierten Trennvorrichtung erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten.
Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle
etwaigen weiteren vergeblichen Versuche die im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.
Dem Anschlussnehmer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale.

8. Plombenverschlüsse
Für eine vom Anschlussnehmer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen werden Kosten gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen geltend gemacht.
Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

9. Technische Anschlussbedingung
Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.maintal-werke.de abrufbar.

10. Datenverarbeitung
Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Zählernummer, Messlokation) des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit die Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten gemäß §§ 34 und 35 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen. Ebenso kann der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen.

11. Preisblatt
Die Anlage „Preisblatt“ ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

12. Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NAV
Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam.
Die Änderungen sind im Internet unter www.maintal-werke.de abrufbar.

13. Hinweis zum Streitbeteiligungsverfahren
Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich zuvor an den Netzbetreiber gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der Netzbetreiber ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0
www.schlichtungsstelle-energie.de, Kontakt: info@schlichtungsstelle-energie.de

MWG
Strom ■ Gas ■ Wasser ■ Wärme
Ihre Stadtwerke für Maintal und Umgebung

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Maintal-Werke GmbH für den Netzanschluss und dessen Nutzung im Niederspannungsnetz (NAV)

Gültig ab 01.02.2019

Die nachfolgenden aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme.

Netzanschlusskosten für Standardnetzanschluss[1]		
	netto	brutto
Basispauschale[2]	1.231,00 €	1.464,89 €
Je angefangene Meter Netzanschlusslänge außerhalb öffentlicher Verkehrsfläche	32,00 €/m	38,08 €/m
Vergütung für Erdarbeiten in Eigenleistung. Je angefangener Meter Netzanschlussgraben auf dem Privatgrundstück	14,00 €/m	16,66 €/m
[1] Netzanschluss mit Erdkabel in geschlossener Ortsanlage bis zu einer Gesamtschlusslänge von 30 m (öffentliche Verkehrsfläche + Privatgrundstück). Der Begriff „geschlossene Ortsanlage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden. Der Standard beinhaltet keine außergewöhnlichen Erdarbeiten wie z.B. Gewässer-, Fernverkehrsstraßen- und Bahnkreuzung/-parallelführungen. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, erfolgt eine individuelle Kalkulation. [2] Basispauschale: Ausführung in NH 00-Technik mit Wandeinbaukasten.		

Zusatzleistungen zur Basispauschale bei abweichender Ausführung von NH 00-Wandeinbaukasten		
	netto	brutto
NH 00 Hausanschlusssäule	128,00 €	152,32 €
NH 2 Hausanschlusssäule	406,00 €	483,14 €

Vorübergehende Anschlüsse und Verstärkung von Anschlüssen		
	netto	brutto
Je vorübergehenden Anschluss an vorhandenen Übergabestellen (z.B. für Baustellen, Schausteller u. ä.)	195,00 €	232,05 €
Erweiterung des HA-Systems von NH 00- auf NH 2-Netzanschlusssäule ohne Tiefbau	690,00 €	821,10 €

Baukostenzuschuss		
Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Basis für die Ermittlung der am Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlussleitung ist die verwendete Hausanschlusssicherung: [3]		
	netto	brutto
Bis zu 3 x 50 A (= 35 kVA)	0,00 €	0,00 €
3 x 63 A (= 43 kVA)	603,84 €	718,57 €
3 x 80 A (= 55 kVA)	1.509,60 €	1.796,42 €
3 x 100 A (= 69 kVA)	2.566,32 €	3.053,92 €
3x 125 A (= 86 kVA)	3.849,48 €	4.580.88 €
3 x 160 A (= 110 kVA)	5.661,00 €	6.736,59 €
3 x 200 A (= 138 kVA)	7,774,44 €	9.251,58 €
[3] Den vorstehend genannten Beträgen liegt ein spezifischer BKZ von 75,48 €/kVA (netto) bzw. 89,82 €/kVA (brutto) zugrunde.		

Inbetriebnahme[4]		
	netto	brutto
Pauschale für eine vergebliche Inbetriebnahme	61,00 €	72,59 €
Pauschale für Nachplombierung	61,00 €	72,59 €
[4] Dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.		

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung[5]		
	Netto	brutto
Pauschale für jede Mahnung	4,00 €	
Pauschale für Vorsprache zwecks Einzug rückständiger Forderungen	35,00 €	
Pauschale für die Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung:		
Je Sperrankündigung gemäß § 24 Abs. 4 NAV	4,00 €	
Je Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung	70,00 €	
Je nicht durchführbarer Unterbrechung trotz Terminankündigung, die der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer zu vertreten hat	35,00 €	
Pauschale für die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung:		
Je Wiederherstellung einer vorhandenen Trennvorrichtung	54,62 €	65,00 €
Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere nicht durchführbare Wiederherstellung	35,00 €	41,65 €
[5] Dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.		

Umsatzsteuer: Die Netto-Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt seit dem 01.07.2007 19 %.